

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 47

Ausgegeben Danzig, den 26. Juli

1933

Inhalt: Rechtsverordnung betr. Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 in der Fassung vom 16. 2. 1932	335
Rechtsverordnung betr. das Urheberrecht amerikanischer Staatsangehöriger	335
Verordnung zur Abänderung der Verordnung betr. Regelung der Bau- und Unterhaltsverpflichtungen für Staats- und Kreisstraßen vom 11. Oktober 1932 (Ges. Bl. S. 73b).	336
Bekanntmachung über den Weltfunkvertrag	336

104

Rechtsverordnung

betr. Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 in der Fassung vom 16. 2. 1932.

Vom 14. Juli 1933.

Artikel I

Auf Grund des § 1, Ziff. 76 in Verbindung mit § 2 f) des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Das Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 (G. Bl. S. 139) in der Fassung vom 16. 2. 1932 (G. Bl. S. 113) wird im § 8 dahin geändert, daß anstelle des dort vorgesehenen Prüfungsausschusses ein Kommissar für die Dauer vom 15. 7. bis 30. 9. 1933 tritt, der vom Senat für jeden Kreis auf Vorschlag des zuständigen Kreiswirtschaftsverbandes ernannt wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschnig Hohnfeldt

105

Rechtsverordnung

betr. das Urheberrecht amerikanischer Staatsangehöriger.

Vom 4. Juli 1933.

Auf Grund von § 1 III, Ziffer 31, § 2 d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika genießen für ihr Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, der bildenden Künste und Photographie in gleichem Umfange wie Danziger Staatsangehörige den gesetzlichen Schutz (Gesetz vom 19. 6. 1901/22. 5. 1910 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Reichsges. Bl. 1901 S. 227 und 1910 S. 793) sowie Gesetz vom 9. 1. 1907/22. 5. 1910 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (R.-G.-Bl. 1907 S. 7 und 1910 S. 793).

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika die in Sektion 8 des amerikanischen Gesetzes vom 4. März 1909 vorgesehene Proklamation erläßt, wonach die Danziger Staatsangehörigen im Gebiete der Vereinigten Staaten von Amerika die gleichen urheberrechtlichen Befugnisse genießen wie Inländer. Der Zeitpunkt des Erlasses der Proklamation ist im Danziger Gesetzblatt bekannt gegeben.

Danzig, den 4. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschnig Boed

106

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betr. Regelung der Bau- und Unterhaltsverpflichtungen für Staats- und Kreisstraßen vom 11. Oktober 1932 (Ges. Bl. S. 735).

Vom 24. Juli 1933.

Auf Grund der §§ 1 Ziffer 15, 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (Ges. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel.

Der Staat übernimmt mit Wirkung vom 1. August 1933 die Unterhaltung und Verwaltung der Straße Nidelswalde—Stutthof von der Kilometerstation (9,4+7—23,8+88).

Danzig, den 24. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Hoepfner Greifer

107

Bekanntmachung

über den Weltfunkvertrag.

Vom 18. Juli 1933.

Der am 25. November 1927 in Washington unterzeichnete Weltfunkvertrag (G. Bl. 1931 S. 263) und seine Vollzugsordnungen sind nach vorausgegangener Ratifikation am 15. Mai 1933 für Argentinien in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1933 (G. Bl. S. 257).

Danzig, den 18. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kaufmning Dr. Hoppenrath